

## Pressemitteilung

# Weihnachtsgeschenk E-Scooter

## Versicherungsnachweis nicht vergessen

Dornburg-Frickhofen, 28.12.2021 – Noch gibt es keine Zahlen, wieviel E-Scooter in diesem Jahr zu Weihnachten verschenkt wurden. Aber man kann getrost davon ausgehen, dass es wieder viele waren. Schließlich dürfen sie bereits ab dem 14. Lebensjahr von Jugendlichen ohne Führerschein und Helm gefahren werden.

„Viele vergessen dann über die Freude an diesem Geschenk, dass diese Elektroroller einen Versicherungsnachweis benötigen“, sagt Peter Klein, Sprecher des Bezirks Gießen im Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute (BVK). „Schließlich fahren diese trendigen Fortbewegungsmittel bis zu 20 km/h schnell, was mit Gefährdungen anderer Personen einhergehen kann.“

Ähnlich wie bei Mofas wird der Versicherungsnachweis bis zum 1. März mit einem kleinen blauen Aufkleber am Heck des E-Scooters dokumentiert, in der nächsten Versicherungsperiode, die immer von Anfang März bis Ende Februar läuft, mit einem grünen. Mit dem Kennzeichen im Falle eines Unfalls – wie bei anderen motorbetriebenen Fahrzeugen auch – gleichzeitig eine Identifikation des Besitzers möglich.

Ein neues Schild, ein Jahr lang gültig, ist ganzjährig für etwa 50 bis 130 Euro bei den Versicherungskaufleuten zu haben. Dieser Haftpflichtschutz leistet bei finanziellen Ansprüchen von Geschädigten nach einem Unfall Schadensersatz bei Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Dass das keine Bagatelle ist, zeigen immer wieder Krankenhausaufenthalte, die bei schwerwiegenden Verletzungen nötig werden und schnell fünf- bis sechstellige Summen erreichen.

## Illegale Tricks führen zum Versicherungsentzug

Manchen E-Scooterfahrern ist selbst die vorgesehene Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h zu langsam, weshalb sie auf die irrsinnige Idee verfallen, die Tempobegrenzung durch technische und / oder Software-Tricks zu umgehen. „Bei der Schilderausgabe wird aber die Technik nicht kontrolliert“, informiert Peter Klein. „Frisierte Elektroroller sind trotzdem illegal. Im Falle eines Unfalls zahlt zwar die Haftpflichtversicherung den Schaden des Unfallopfers, würde sich aber später das Geld vom Schädiger zurückholen. Frisieren ist deshalb nicht schlau.“

Benutzer von Elektrokleinstfahrzeugen, wie sie auch heißen, sollten zudem bedenken, dass für sie Fußgängerwege tabu sind, sie müssen Radwege oder – falls diese fehlen – die Straße benutzen. Dass dabei Alkoholeinfluss tabu ist, sollte sich von selbst verstehen.



**Bundesverband Deutscher  
Versicherungskaufleute e.V.**

**Peter Klein**

Sprecher  
des Bezirks Gießen im  
Bundesverband Deutscher  
Versicherungskaufleute (BVK)  
In den Olingärten 9  
65599 Dornburg-Frickhofen  
Tel: 06436/91320

Mail: [info@vbklein.de](mailto:info@vbklein.de)

